

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt  
Frau Rötsch  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2279/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Arbeitsmarktintegration behinderter Menschen; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Erfurt bereits konkret, um mehr Menschen mit einer Behinderung und mehr Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, besser, schneller und dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren? Werden hierzu Gespräche mit Arbeitgeber\*innen geführt? Wenn ja: Mit wem wurden wann Gespräche geführt? Wenn nein: Warum nicht?**
- 2. Werden Arbeitgeber\*innen, die sich neu in Erfurt niederlassen, bezüglich rechtlicher Fördermöglichkeiten beraten? Wenn ja: Zu welchen Gesetzen wurden welche Arbeitgeber\*innen wann beraten? Wenn nein: Warum nicht?**

Die Stadtverwaltung ist selbst Arbeitgeber. Sie stellt sich der Verantwortung, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen und ist somit praktisches Vorbild für andere Arbeitgeber.

Bei allen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 444 schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung beschäftigt. Die Quote für 2019 wird in gleicher Höhe liegen.

Vom Amt für Wirtschaftsförderung werden keine Gespräche mit Arbeitgebern geführt, um Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es wird hier grundsätzlich der Kontakt zur Agentur für Arbeit bzw. zum Jobcenter hergestellt.

Für die Hilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben wird in einer Teilhabe-Konferenz in Fällen von Leistungen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern diese direkt individuell beteiligt.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

### 3. Was gibt es für zukünftige Pläne der Stadt Erfurt, um mehr Menschen mit einer Behinderung und mehr Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, dauerhaft eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen?

In der Stadtverwaltung Erfurt erfolgt der Einsatz arbeitsmarktferner Personengruppen im SGB II mit einer Förderung des Jobcenters mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe und einer langfristigen bzw. dauerhaften Integration besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes in das Erwerbsleben.

Bei der Umsetzung von Beschäftigungsprogrammen werden Menschen mit Behinderungen einbezogen. So ist eine Vielzahl der Beschäftigten schwerbehindert oder gleichgestellt. Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH bietet die Stadtverwaltung Erfurt unter anderem Beschäftigungsangebote zur Realisierung arbeitstherapeutischer und tagesstrukturierender Angebote für Menschen mit einem Hilfebedarf gem. § 53 SGB XII an.

Derzeit erhalten 354 Menschen mit wesentlicher Behinderung in Erfurt personenzentrierte Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 SGB XII. Diese Leistungen zur Beschäftigung werden vorwiegend in den zwei Erfurter Werkstätten für Behinderte (WfbM) der Träger CWE und CJD erbracht. Die Beschäftigten arbeiten zumeist an den Hauptstandorten aber ebenso auch auf Außenarbeitsplätzen in Großbetrieben sowie in handwerklichen Bereichen kleinerer Unternehmen in vielfältigen Arbeitsfeldern. Darüber hinaus arbeiten Menschen mit Behinderungen zunehmend in Integrationsfirmen inklusiv mit Menschen ohne Behinderungen gemeinsam zusammen. Dieser benannte Personenkreis erhält Leistungen zur Beschäftigung nach § 53 SGB XII, wenn sie die Voraussetzungen nach § 58 Abs.1 Satz 1 SGB IX erfüllen.

Die Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.

Für diesen Personenkreis wird die Hilfe gemeinsam durch das Amt für Soziales, Abteilung Beratung und Teilhabe, und dem Antragsteller nach einer individuellen Bedarfsfeststellung mit dem Integrierten Teilhabeplan Thüringen im Regelfall in einer Teilhabekonferenz/ Gesamtplankonferenz festgestellt. An dieser sind stets entsprechend der persönlichen Bedarfslage die beteiligten Partner beteiligt. In Fällen von Leistungen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sind diese direkt individuell beteiligt.

Außerdem werden die Beratungsstellen der Behindertenverbände durch die Landeshauptstadt Erfurt gefördert, damit sie eine unabhängige niederschwellige Beratung für Betroffene sichern. Als wichtiger Ansprechpartner für Betroffene ist außerdem der/die Behindertenbeauftragte und der Behindertenbeirat zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein